

## **Stufe 10: Merkblatt Abschluss und Berechtigung zum Besuch der MSS**

Das Merkblatt enthält eine knappe Zusammenfassung der betreffenden Paragraphen der Übergreifenden Schulordnung mit weiterführenden Erklärungen. Die Schulordnung mit den Paragraphen 75 und 30 ist auf unserer Homepage unter „Offizielles“ verlinkt.

Die Details für einen Ausgleich bei Unterschreitung der Mindestanforderungen können nur anhand eines konkret vorliegenden Zeugnisses erläutert werden. Die Noten der Fächer und Kurse werden für die Versetzung unterschiedlich gewertet (gewichtet).

### **Fächerüberblick**

- **undifferenziert** (Es gibt keine G- und E-Kurse):
  - **Rel, GL, HuS-TuN-WuV, Bio, BK, Sp**
  - Die Noten werden für Abschluss und Versetzung so gewertet, wie sie auf dem Zeugnis stehen.
- **differenziert:**
  - **D, E, M, Ph, Ch** – untere Leistungsebene (Grundkurs) und obere Leistungsebene (Erweiterungskurs)
  - **Französisch** – **nur** obere Leistungsebene (2. Fremdsprache /MR)
  - **Latein** – **nur** oberste Leistungsebene (2. Fremdsprache/Abitur)
  - ***Im Gegensatz zu den Klassenstufen 7 bis 9 beinhaltet das Anforderungsniveau der unteren Leistungsebene nicht mehr den bereits erreichten Abschluss der Berufsreife. Es gibt zwischen G- und E-Kurs keine inhaltlichen Unterschiede mehr. In den Leistungsüberprüfungen werden unterschiedlich anspruchsvolle Aufgaben für G- und E-Kurs unterschiedlich gewichtet.***

### **Abschluss der Mittleren Reife**

- **Mindestanforderung**
  - zwei E-Kurse mit Note 4
  - drei G-Kurse mit Note 3
  - undifferenzierte Fächer mindestens zweimal Note 3, ansonsten mindestens 4
  - eine Unterschreitung um eine Stufe erlaubt
- **Ausgleich**
  - Zwei oder drei Unterschreitungen können ausgeglichen werden.
  - Ausgleich der Note E 5 (oder einer undifferenzierten 5) durch die Note 2 oder G 2 oder E 3
  - Ausgleich der Unterschreitung der Mindestnote 3 um eine Stufe durch eine Note 2 oder Note G 2 oder E 3
  - Ausgleich der Unterschreitung der Mindestnote 3 um zwei Stufen durch eine Note 1 oder Note G 1 oder E 2
  - D, M und E können nur untereinander oder mit WPF ausgeglichen werden.
  - Eine Französischnote zählt für den Ausgleich wie ausgewiesen, Latein wird eine Note besser gewertet.

## **Berechtigung MSS**

- **Mindestanforderung**
  - E-Kurse mit mindestens Note 3
  - ausnahmsweise auch 2 G-Kurse mit mindestens Note 2 (max. einer aus D,M,E)
  - Durchschnitt der undifferenzierten Fächer „befriedigend“, keine Note 5
  - eine Unterschreitung um eine Stufe erlaubt
- **Ausgleich**
  - Zwei oder drei Unterschreitungen können ausgeglichen werden.
  - Ausgleich der Note E 4 oder einer undifferenzierten 5 durch G 1 oder E 2 oder undifferenzierte 2 (je nach Fach)
  - Ausgleich der Note E 5 durch E1 oder undifferenzierte 1 (je nach Fach)
  - Eine Französischnote zählt für den Ausgleich wie ausgewiesen, Latein wird eine Note besser gewertet.
- Die zweite Pflichtfremdsprache für das Abitur ist durch die Belegdauer von Französisch oder Latein abgeleistet. Für das Erreichen des Latinums ist die Note 4 Voraussetzung.
- Mit dem Halbjahreszeugnis wird die **vorläufige** Berechtigung zum Besuch der MSS für die Anmeldung im Februar bescheinigt. **Entscheidend ist das Jahreszeugnis!**

### **Abschluss der Mittleren Reife nicht erreicht?**

- Eine Wiederholung ist möglich.

### **Abschluss der Mittleren Reife erreicht, aber nicht die Berechtigung MSS**

- Es kann in der letzten Woche vor den Sommerferien eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

#### **oder**

- Eine Wiederholung der Klassenstufe 10 bei erreichter Qualifikation der Mittleren Reife ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung die Berechtigung zum Besuch der MSS erreicht werden kann. Eine Entscheidung über die Gewährung einer Wiederholung trifft die Klassenkonferenz individuell auf der Grundlage des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens.